

# Gesetzes- und Textsammlung

für Kaufleute  
für Spedition  
und Logistikdienstleistungen

---

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.*

*Ihre*



**bahnmayer**  
druck & medien

*Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd / Ostalb*

# Justitia

## Personifikation der Gerechtigkeit

### Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

# Gesetzes- und Textsammlung

**für Kaufleute  
für Spedition  
und Logistikdienstleistungen**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte,  
Verordnungen und Bedingungen  
für Spedition und Logistikdienstleistungen.**  
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von:

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann  
Michael Weckbach, Diplom-Handelslehrer

**31. Auflage 2024**

Stand der Textsammlung: Februar 2024

Druck, Bestellung, Versand:

**Bahnmayr GmbH druck & medien**

Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

**www.bahnmayr.de · eMail: [info@bahnmayr.de](mailto:info@bahnmayr.de)**

**ISBN 978-3-938538-01-2**

Alle Rechte vorbehalten.

# Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden im Speditions- und Logistikdienstleistungsgewerbe die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften und üblichen Geschäftsbedingungen vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsfächer Speditionsbetriebslehre und Wirtschafts- und Sozialkunde. Das Buch wird aber auch in den Fächern Buchführung (Rechnungswesen), Datenverarbeitung und Politik oder Gemeinschaftskunde wertvolle Dienste leisten.

**Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut werden.**

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und übliche Geschäftsbedingungen im Speditions- und Logistikleistungsgewerbe nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Güterverkehrs kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagewerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind nummerisch geordnet. Zwei Schnellübersichten erleichtern die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken wird der Herausgeber stets dankbar sein. **Alle Angaben ohne Gewähr.**

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Die **31. Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Februar 2024**.

## **Neu eingearbeitet wurden:**

Gegenüber der Voraufgabe wurden in der **31. Auflage** insbesondere die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Aktualisierung **TSSV/KSE** (Tarif und Geschäftsbedingungen für den Spediteur-Sammelgut-Verkehr) zum 1.12.2023
- Aktualisierung der Mauttarife zum 1.12.2023 unter Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Emissionsklassen
- Einkommensteuertabelle 2024
- Sozialversicherungstabelle 2024
- Lohnsteuertabelle 2024

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im März 2024

Die Herausgeber

Anschrift:  
eMail: [info@bahnmayer.de](mailto:info@bahnmayer.de)

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>01 ADSp</b>	Allgemeines Deutsche Spediteurbedingungen (vollständig)	9
<b>02 VHV 2011</b>	Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (vollständig)	27
<b>03 HGB</b>	Handelsgesetzbuch (auszugsweise; §§ 407 – 475h vollständig)	37
<b>04 BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	108
<b>05 GüKG</b>	Güterkraftverkehrsgesetz (vollständig)	168
<b>06 CMR</b>	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (vollständig)	193
<b>07 CARNET TIR</b>	Carnet-TIR-Verfahren (auszugsweise)	208
<b>08 GBZugV</b>	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (auszugsweise)	211
<b>09 ErlGKV</b>	Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr (vollständig)	215
<b>10 GüKGr-KabotageV</b>	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (auszugsweise)	217
<b>11 FPersV</b>	Fahrpersonalverordnung (auszugsweise)	226
<b>12 AETR</b>	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (auszugsweise)	231
<b>13 VO EG</b>	EU-Sozialvorschriften (Lenkzeiten) (auszugsweise)	233
<b>14 GGBefG</b>	Gefahrgutbeförderungsgesetz (auszugsweise)	238

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>15 GGVSEB</b>	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) (auszugsweise)	242
<b>16 TSSV/KSE</b>	Tarif und Geschäftsbedingungen für den Spediteur Sammelgut-Verkehr	246
<b>17 MAUT SSV</b>	Mautgebühren für den Speditorsammelgutverkehr (auszugsweise)	252
<b>18 Mauttarif</b>	Mauttarife Deutschland (auszugsweise)	255
<b>19 Logistik-AGB</b>	Logistik-AGB 2019 (vollständig)	258
<b>20 ALB</b>	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG (vollständig)	267
<b>21 CMNI</b>	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	274
<b>22 BinSchLV</b>	Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	276
<b>23 MÜ</b>	Montrealer Übereinkommen (auszugsweise)	278
<b>24 ERA</b>	ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) (auszugsweise)	290
<b>25 INCOTERMS</b>	Incoterms® 2020 – EXW-Klausel (vollständig) S. 291 – FOB-Klausel (vollständig) S. 293 – DAP-Klausel (vollständig) S. 297	297
<b>26 Zollkodex</b>	Zollkodex der Union (UZK) (auszugsweise)	308

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>27 AktG</b>	Aktiengesetz (auszugsweise)	323
<b>28 AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	329
<b>29 BBankG</b>	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	331
<b>30 BBiG</b>	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	333
<b>31 BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	341
<b>32 BetrVG</b>	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	343
<b>33 DrittelbG</b>	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	349
<b>34 EStTab</b>	Einkommensteuertabelle (auszugsweise)	350
<b>35 EStG</b>	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	352
<b>36 ESZB</b>	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	362
<b>37 GewStG</b>	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	365
<b>38 GmbHG</b>	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	366
<b>39 GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	382
<b>40 JArbSchG</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	384

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>41 KSchG</b>	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	390
<b>42 KStG</b>	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	391
<b>43 LSt-Tab</b>	Lohnsteuertabelle (auszugsweise)	392
<b>44 MitbestG</b>	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	395
<b>45 MuSchG</b>	Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	396
<b>46 SozVersTab</b>	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	398
<b>47 StabG</b>	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	400
<b>48 TVG</b>	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	402
<b>49 UStG</b>	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	404
<b>50 UWG</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	411
<b>51 MiLoG</b>	Mindestlohngesetz Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	414

**Schnellübersicht 1:** nach Textstichworten geordnet, Umschlagseite innen, vorne

**Schnellübersicht 2:** nach Abkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, hinten



# Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

gültig ab 1. Januar 2017

## Präambel

*Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.*

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

### 1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

### 1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

### 1.4 Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

### 1.5 Fahrzeug

Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

### 1.6 Gefährliche Güter

Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

### 1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

zuletzt geändert zum 1. Januar 2023

## Erstes Buch. Allgemeiner Teil Erster Abschnitt. Natürliche Personen

**§ 1 Rechtsfähigkeit.** Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

**§ 2 Eintritt der Volljährigkeit.** Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

**§ 13 Verbraucher.** Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

**§ 14 Unternehmer.**

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

## Zweiter Abschnitt. Sachen, Tiere

**§ 90 Begriff.** Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

**§ 90a Tiere.** <sup>1</sup>Tiere sind keine Sachen. <sup>2</sup>Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. <sup>3</sup>Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 91 Vertretbare Sachen.** Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

## Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte I. Geschäftsfähigkeit

**§ 104 Geschäftsunfähigkeit.** Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

**§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung.**

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

# Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

zuletzt geändert zum 02.03.2023

## Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

### § 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,

# Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

vom 19. Mai 1956

## *Convention relative au Contrat de transport international de Marchandises par Route*

### Präambel

Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, folgendes vereinbart:

### Kapitel I

#### Geltungsbereich

##### Artikel 1 Geltungsbereich; völkerrechtliche Verbindlichkeit

1. Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Verträge angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.
2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten „Fahrzeuge« Kraftfahrzeuge, Sattelfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 umschrieben sind.
3. Dieses Übereinkommen gilt auch dann, wenn in seinen Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.
4. Dieses Übereinkommen gilt nicht
  - a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden;
  - b) für die Beförderung von Leichen;
  - c) für die Beförderung von Umzugsgut.
5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen unter Vertragspartnern, nach denen dieses Übereinkommen nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt, oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

# Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)

zuletzt geändert am 28.06.2023

## Abschnitt 1

### Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

#### § 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ... einzuhalten.

(6) Der Fahrer eines in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeugs hat, sofern dieses Fahrzeug nicht nach Absatz 2 ausgenommen ist, folgende Zeiten aufzuzeichnen:

1. Lenkzeiten,
2. alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten,
3. Fahrtunterbrechungen und
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Datum,
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge,
4. Ort des Fahrtbeginns,
5. Ort des Fahrtendes und
6. Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## Logistik-AGB 2019\*

vom 1. Juli 2019

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Logistik-AGB gelten für alle logistischen (Zusatz-) Leistungen, die nicht
- von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder
  - von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden,
- jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette.
- Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z. B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.
- 1.2 Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt.
- 1.3 Auftragnehmer ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt wird.
- 1.4 Sind neben den Logistik-AGB die ADSp vereinbart, gehen die ADSp diesen Logistik-AGB vor, soweit sich einzelne Klauseln widersprechen.
- 1.5 Eine Bezugnahme auf die ADSp in diesen Logistik-AGB beinhaltet immer eine Bezugnahme auf die bei Vertragsabschluss geltende aktuelle Fassung der ADSp, es sei denn die Vertragsparteien haben eine andere Fassung vereinbart.
- 1.6 Diese Logistik-AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern i.S. von § 13 BGB.
- 1.7 Diese Logistik-AGB gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben:
- 1.7.1 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörpert und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,
  - 1.7.2 Schwer- und Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten.

### 2. Elektronischer Datenaustausch

- 2.1 Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange) / DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungsstellung übermitteln bzw. empfangen. Die

\* Die Logistik-AGB 2019 werden vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSL) empfohlen zur unverbindlichen Verwendung im Geschäftsverkehr. Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

## Einkommensteuer-Tabelle 2024\* – (ESt-Tab)

Stand 1. Januar 2024 – Einkommensteuer-Grundtabelle 2024

Grundtabelle**			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz*** in %
11.000	0	0 %	0 %
11.604	0	0 %	0 %
12.000	56	0,47 %	15 %
13.000	213	2 %	17 %
14.000	388	3 %	18 %
15.000	581	4 %	20 %
16.000	793	5 %	22 %
17.000	1024	6 %	24 %
18.000	1265	7 %	24 %
19.000	1510	8 %	25 %
20.000	1759	9 %	25 %
30.000	4446	15 %	29 %
40.000	7495	19 %	32 %
50.000	10906	22 %	36 %
60.000	14680	24 %	40 %
70.000	18797	27 %	42 %
80.000	22997	29 %	42 %
90.000	27197	30 %	42 %
100.000	31397	31 %	42 %
110.000	35597	32 %	42 %
120.000	39797	33 %	42 %
130.000	43997	34 %	42 %
140.000	48197	34 %	42 %
150.000	52397	35 %	42 %
200.000	73397	37 %	42 %
250.000	94397	38 %	42 %
300.000	116063	39 %	45 %
350.000	138563	40 %	45 %
400.000	161063	40 %	45 %
450.000	183563	41 %	45 %
500.000	206063	41 %	45 %
550.000	228563	42 %	45 %
600.000	251063	42 %	45 %
650.000	273563	42 %	45 %
700.000	296063	42 %	45 %
1.000.000	431063	43 %	45 %

\* Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

\*\* Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 11.604,00 €.

\*\*\* Der Grenzsteuersatz ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.